

Anlage – Allgemeine Geschäfts- und Zahlungsbedingungen Transportmanagement

§ 1 Geltung der Bedingungen

1. In allen Vertragsbeziehungen zwischen KNV Zeitfracht und seinen Vertragspartnern gelten ausschließlich diese allgemeinen Geschäfts- und Zahlungsbedingungen, soweit nicht besondere Bedingungen der KNV Zeitfracht diese Geschäfts- und Zahlungsbedingungen ergänzen bzw. abweichende Bedingungen enthalten.
2. Sonstige entgegenstehende Bedingungen – insbesondere Allgemeine Geschäftsbedingungen der Vertragspartner – werden nicht Vertragsinhalt, auch wenn KNV Zeitfracht diesen nicht ausdrücklich widersprochen hat.
3. Aufträge gelten erst mit Auftragsbestätigung oder Erfüllung durch KNV Zeitfracht als angenommen. Für Irrtümer oder sonstige Fehler bei der Auftragserteilung haftet der Vertragspartner unabhängig vom Bestellweg.

§ 2 Leistungserbringung

1. Die Angabe einer Lieferzeit ist unverbindlich.
2. Leistungsverzögerungen aufgrund höherer Gewalt und aufgrund von Ereignissen, die KNV Zeitfracht die Leistungserbringung wesentlich erschweren oder unmöglich machen, wozu auch Betriebsstörungen, Streik, Aussperrung usw. gehören, hat KNV Zeitfracht nicht zu vertreten. Solche Verzögerungen verlängern vereinbarte Liefer- und Leistungsfristen um angemessene Zeiten.

§ 3 Zahlungsbedingungen

1. Es werden die am Tage der Leistungserbringung gültigen Preise und Konditionen berechnet.
2. Die Rechnungsstellung erfolgt monatlich. Einwendungen gegen diese Rechnungen sind innerhalb eines Monats nach Rechnungsdatum bzw. Datum der Offene-Posten-Aufstellung geltend zu machen; die Unterlassung der Geltendmachung gilt als Zustimmung.
3. Rechnungen sind 30 Tage nach Rechnungsdatum rein netto zahlbar.
4. Bei SEPA-Lastschriften erfolgt die Vorankündigung mit einer verkürzten Frist von 2 Tagen.
5. Zahlungen werden vorrangig auf anstehende Zinsen und Kosten, im Übrigen auf die jeweils neueste Schuld verrechnet. Aufrechnung oder Zurückbehaltung gegen die Ansprüche von KNV Zeitfracht sind nur zulässig mit Forderungen, die von KNV Zeitfracht anerkannt oder rechtskräftig festgestellt sind.
6. Für berechtigte Reklamationen erstellt KNV Zeitfracht eine Gutschrift, die vom Vertragspartner in Abzug gebracht werden kann.
7. Ungeachtet weitergehender Rechte ist KNV Zeitfracht berechtigt, Verzugszinsen in Höhe von jährlich 8% über dem Basiszinssatz zu berechnen. Die Verzugsfolgen treten mit Fälligkeit der Rechnung ein, ohne dass es einer Mahnung bedarf.
8. Hält der Vertragspartner die Zahlungsbedingungen nicht ein oder tritt ein Zahlungsrückstand des Vertragspartners ein, werden sofort alle Forderungen zur Barzahlung fällig, auch im Falle einer Stundung und eventuellen Hereinnahmen von Wechseln oder Schecks. Ferner ist KNV Zeitfracht in diesem Fall berechtigt, Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung zu verlangen und nach angemessener Nachfrist von allen bestehenden Vereinbarungen zurückzutreten. Gleichzeitig entfallen alle Rabatte, Boni und sonstigen Vergünstigungen. Bei Eintritt einer wesentlichen Verschlechterung seiner Kreditwürdigkeit nach Vertragsabschluss ist KNV Zeitfracht berechtigt, die Zahlungsziele angemessen zu reduzieren.
9. Der Vertragspartner kann seine Forderungen gegen KNV Zeitfracht – unbeschadet der Regelung des § 354 a HGB – nicht an Dritte abtreten.

§ 5 Gewährleistung, Haftung

1. Offensichtliche Mängel der Lieferung sind unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von einer Woche nach Empfang der Ware zu rügen, versteckte Mängel müssen innerhalb von zwei Wochen angezeigt werden; andernfalls ist die Geltendmachung des Gewährleistungsanspruchs ausgeschlossen.
2. In allen Fällen vertraglicher und außervertraglicher Haftung leistet KNV Zeitfracht Schadensersatz oder Ersatz vergeblicher Aufwendungen nur:
 - a) bei Vorsatz in voller Höhe; bei grober Fahrlässigkeit und bei Fehlen einer Beschaffenheit, für die KNV Zeitfracht eine Garantie übernommen hat, nur in Höhe des typischerweise vorhersehbaren Schadens, der durch die verletzte Pflicht oder die Garantie verhindert werden sollte;
 - b) in anderen Fällen: nur aus Verletzung einer vertragswesentlichen Pflicht, wenn dadurch der Vertragszweck gefährdet ist, jedoch stets beschränkt auf den Ersatz des typischerweise vorhersehbaren Schadens.
 - c) darüber hinaus: soweit KNV Zeitfracht versichert ist, im Rahmen der Versicherungsdeckung und aufschiebend bedingt durch die Versicherungszahlung.
3. Für alle Ansprüche gegen KNV Zeitfracht auf Schadensersatz oder Ersatz vergeblicher Aufwendungen gilt eine Verjährungsfrist von einem Jahr.
4. Preisangaben in Katalogen, Werbemitteln und auf sonstigen Datenträgern erfolgen ohne Gewähr.
5. Auskünfte und Empfehlungen, die von KNV Zeitfracht im Rahmen eines kostenlosen Kundendienstes abgegeben werden, bilden nicht den Gegenstand vertraglicher oder außervertraglicher Verpflichtungen. Jede Haftung für Fehler oder Irrtümer ist ausgeschlossen.

§ 6 Sonstiges

1. Erfüllungsort für alle Verbindlichkeiten aus der Geschäftsbeziehung mit dem Vertragspartner ist Erfurt.
2. Gerichtsstand für alle rechtlichen Streitigkeiten aus der Geschäftsbeziehung mit dem Vertragspartner ist Erfurt.
3. Für die Beurteilung der gesamten Rechtsbeziehungen zum Vertragspartner gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des internationalen Kaufrechts.
4. Sollte ein Teil des Vertrags oder dieser Geschäfts- und Zahlungsbedingungen unwirksam sein, wird dadurch die Wirksamkeit des Vertrags oder dieser Bedingungen im Übrigen nicht berührt. An Stelle der unwirksamen Bestimmung tritt die Regelung, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Bestimmung am nächsten kommt.
5. Die Nichtausübung der Rechte durch KNV Zeitfracht – auch auf längere Zeit – berechtigt den Vertragspartner nicht, sich auf den Verzicht auf diese Rechte durch KNV Zeitfracht oder auf Verwirkung zu berufen.
6. Ergänzend finden die allgemeinen Lieferungs- und Versandanweisungen Transportmanagement in der jeweils aktuellen Fassung Anwendung.

Erfurt, den 1. April 2020

KNV Zeitfracht GmbH, Ferdinand-Jühlke-Str. 13, 99095 Erfurt